

(2) Das Kollegium nimmt Berichte und Vorschläge seiner Mitglieder sowie der Leiter und Mitarbeiter der Betriebe und Einrichtungen, die zum Geschäftsbereich gehören, entgegen. Es beschließt über zu ergreifende Maßnahmen.

(3) Die Beschlüsse des Kollegiums werden durch Anweisungen des Ministers oder Staatssekretärs verwirklicht.

### §3

(1) Das Kollegium setzt sich zusammen aus: dem Minister oder Staatssekretär als Vorsitzenden, den Staatssekretären, den Leitern der wichtigsten Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen, besonders **qualifizierten** Mitarbeitern und in Einzelfällen hervorragenden Wissenschaftlern und Technikern.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Kollegiums soll 7 bis 9 Personen nicht überschreiten. Der Minister oder Staatssekretär beruft die Mitglieder des Kollegiums. Er hat die Zusammensetzung des Kollegiums und jede Veränderung in der Zusammensetzung dem Ministerpräsidenten mitzuteilen.<sup>1</sup>

(3) Zur Beratung bestimmter Fragen kann der Minister oder Staatssekretär Mitarbeiter des Ministeriums oder

---

1. Satz 2 und 3 in der Fassung von § 2 ZifL 2 der Anordnung zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie vom 19. 12. 1955, GBl. I S. 935 (vgl. den Beschluß über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie vom 8. 12. 1955, GBl. I S. 933, unter I, 1b).